

# Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“



## Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) vom 19. Dezember 2003

(in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06. Mai 2008  
einschl. der 6. Änderungssatzung vom 25.11.2009,  
der 7. Änderungssatzung vom 23.03.2010,  
der 8. Änderungssatzung vom 11.07.2011,  
der 9. Änderungssatzung vom 18.07.2012,  
der 10. Änderungssatzung vom 11.11.2013,  
der 11. Änderungssatzung vom 21.03.2014,  
der 12. Änderungssatzung vom 05.11.2014,  
der 13. Änderungssatzung vom 17.12.2015)

### § 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/Anschaffungsbeiträge),
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### § 3 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,

## - Nichtamtliche Fassung -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

### (2) Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.

Die durchschnittliche Grundstücksfläche

- a) für Wohngrundstücke mit 1 – 3 Vollgeschossen beträgt 687 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 893 m<sup>2</sup>.
- b) für Wohngrundstücke mit 4 und mehr Vollgeschossen beträgt 1.725 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.242 m<sup>2</sup>.
- c) für Gewerbegrundstücke beträgt 4.923 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.400 m<sup>2</sup>.
- d) für Industriegrundstücke beträgt 14.012 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 18.215 m<sup>2</sup>.
- e) für landwirtschaftliche Grundstücke beträgt 4.643 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.036 m<sup>2</sup>.
- f) für sonstige Grundstücke beträgt 579 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 752 m<sup>2</sup>.
- g) für Grundstücke, die öffentlichen, sozialen, kulturellen oder kirchlichen Zwecken dienen, beträgt 2.965 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.854 m<sup>2</sup>.
- h) für Kleingartenanlagen beträgt 1.177 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.531 m<sup>2</sup>.
- i) für Krankenhäuser beträgt 1.393 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.810 m<sup>2</sup>.
- j) für Kureinrichtungen beträgt 8.517 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 11.072 m<sup>2</sup>.
- k) für die JVA beträgt 75.566 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 98.236 m<sup>2</sup>.

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

## § 4 Beitragspflichtiger

- (3) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (4) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## - Nichtamtliche Fassung -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
  - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
    - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB -) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
    - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
      1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und der Innenbereichsgrenze (beitragsrechtlich relevante Grenze der tatsächlichen Nutzung der Grundstücke).

Bei unbebauten, aber beitragspflichtigen Grundstücken bestimmt sich das Maß nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorkommenden Bebauung.
      2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und der Innenbereichsgrenze (beitragsrechtlich relevante Grenze der tatsächlichen Nutzung der Grundstücke).

Bei unbebauten, aber beitragspflichtigen Grundstücken bestimmt sich das Maß nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorkommenden Bebauung.
  - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch -BauGB-) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
  - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
  - a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
  - b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

## - Nichtamtliche Fassung -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
  - c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
  - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
  - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung zählen alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine im Verbandsgebiet typische lichte Höhe von 2,00 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 4 Buchstabe a) und b) enthält.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,00 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

### § 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich)
2. Kläranlage
3. Haupt- und Verbindungssammler (überörtliche)

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

### § 7 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche
1. für das Kanalnetz (innerörtlich)	2,05 Euro
2. für die Kläranlage	0,28 Euro
3. für die Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)	0,40 Euro

## - Nichtamtliche Fassung -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

### § 8 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) In Abweichung hiervon kann die Beitragsforderung durch Bescheid sofort fällig gestellt werden, wenn
  - a) gegen den Beitragsschuldner Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind; oder
  - b) das betroffene Grundstück Gegenstand von Vollstreckungsmaßnahmen ist; oder
  - c) über das Vermögen des Beitragsschuldners oder des Grundstückseigentümers das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

### § 9 Stundung

- (1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass
  1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
  2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinausgeht.
- (2) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos solange gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge für Abwasserentsorgungseinrichtungen, die bis zum Inkrafttreten des Beitragsbegrenzungsgesetzes bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs.7 ThürKAG erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem nach dieser Bestimmung die sachliche Beitragspflicht entstehen würde; bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag unverzinst zurückgezahlt und unverzinst gestundet. Die Rückzahlung erfolgt unverzüglich nach Anpassung des Satzungsrechts an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitragsbegrenzungsgesetzes zum 01. Januar 2005, spätestens 12 Monate nach Antragstellung.

## - Nichtamtliche Fassung -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

### § 10 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

### § 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Verbesserung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i. S. d. § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe und die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung nach folgenden Einheitsätzen zu erstatten:

1. Kontrollschacht/Anschlussvorrichtung	360,00 Euro,
2. Anschlussleitung je lfd. Meter	145,00 Euro,
3. senkrechtes Fallrohr bis 1,80 m unter GOK	45,00 Euro.

Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für die Anschlussleitung je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse um mehr als 20 v. H. über dem Einheitsatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Die Kostenerstattung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.
- (3) Beantragt ein Grundstückseigentümer neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt er sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen des Abwasserzweckverbandes für Herstellung, Erneuerung, Umverlegung, Erhaltung, Reparatur, Reinigung und Beseitigung dieser zusätzlichen Anschlussleitungen. Einer Genehmigung des Verbandsausschusses bedarf es, wenn eine Kostenbefreiung beantragt wird.

### § 12 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

### § 13 Grundgebühr für Schmutzwasser

- (1) Die Grundgebühr (GG) wird bei anschließbaren Grundstücken nach der unter Absatz 2 dargestellten Formel unter Berücksichtigung der verwendeten Wasserzähler sowie eines Progressionsfaktors (fp) von 1 berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Bei Verbundzählern wird die Grundgebühr des größeren Zählers erhoben.

## - Nichtamtliche Fassung -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

- (2) Die Grundgebühr wird nach folgender Formel berechnet:

$$GG_{Q_n, x} = GG_{Q_n, 2,5} * \left[ \left( \frac{Q_n, x}{Q_n, 2,5} \right) + f_p * \left( \left( \frac{Q_n, x}{Q_n, 2,5} \right) - 1 \right) \right]$$

$Q_n, 2,5$	Nenndurchfluss des Wasserzählers 2,5 m <sup>3</sup> /h
$Q_n, x$	Nenndurchfluss des Wasserzählers x m <sup>3</sup> /h
$GG_{Q_n, 2,5}$	Grundgebühr für einen Wasserzähler mit $Q_n = 2,5$ m <sup>3</sup> /h
$GG_{Q_n, x}$	Grundgebühr für einen Wasserzähler mit $Q_n = x$ m <sup>3</sup> /h
$f_p$	Progressionsfaktor: 1
$x$	steht für 2,5;6,0;10,0;15,0;25,0;40,0;60,0;150,0

Für die Grundgebühr des Wasserzählers  $Q_n, 2,5$  wird der Betrag von 132,00 Euro/Jahr zugrunde gelegt.

Unter Nutzung der vorgenannten Formel beträgt die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss Zählergröße in $Q_n$	Dauerdurchfluss Zählergröße in $Q_3$	
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	132,00 Euro/Jahr
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	501,60 Euro/Jahr
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	bis 16,0 m <sup>3</sup> /h	924,00 Euro/Jahr
bis 15,0 m <sup>3</sup> /h	bis 25,0 m <sup>3</sup> /h	1.452,00 Euro/Jahr
bis 25,0 m <sup>3</sup> /h	bis 40,0 m <sup>3</sup> /h	2.508,00 Euro/Jahr
bis 40,0 m <sup>3</sup> /h	bis 63,0 m <sup>3</sup> /h	4.092,00 Euro/Jahr
bis 60,0 m <sup>3</sup> /h	bis 100,0 m <sup>3</sup> /h	6.204,00 Euro/Jahr
bis 150,0 m <sup>3</sup> /h	bis 250,0 m <sup>3</sup> /h	15.708,00 Euro/Jahr

- (3) Verfügt das Grundstück über keinen Trinkwasseranschluss, wird eine Grundgebühr in Höhe der für die kleinste der vorstehenden Zählergrößen bestimmten Gebühr erhoben.

### § 13a Grundgebühr für Fäkalschlamm Entsorgung

Die Grundgebühr wird bei nicht anschließbaren Grundstücken nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet. Sie beträgt bei einem Nutzraum

bis zu 6 m <sup>3</sup>	132,00 Euro/Jahr
bis zu 12 m <sup>3</sup>	264,00 Euro/Jahr
bis zu 24 m <sup>3</sup>	528,00 Euro/Jahr

### § 14 Einleitungsgebühr

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden §§ nach der Menge des Schmutzwassers, die der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, und der Fläche, von welcher Niederschlagswasser in diese eingeleitet wird, berechnet.

#### § 14a Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser

- (1) Die Schmutzwassereinleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Schmutzwassereinleitungsgebühr beträgt 1,89 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück

## - Nichtamtliche Fassung -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 10 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.

In den Fällen, in denen

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt und Abwasser aus Eigenversorgungsanlagen (Brunnen und Regenwasserzisternen) in das Kanalnetz eingeleitet wird, ist die Einleitungsmenge zu schätzen.
- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 0,97 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Schmutzwässer entsprechen.

### § 14b Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser

- (1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken in die Entwässerungseinrichtung wird jährlich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,49 € pro m<sup>2</sup> Gebührenbemessungsfläche erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Gebührenbemessungsfläche gemessen in Quadratmetern. Diese ergibt sich aus der Summe der nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze mit einem Abflussbeiwert gewichteten bebauten und/oder befestigten (versiegelten) Flächen des Grundstückes, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder nicht leitungsgebunden abfließt. Dabei ist unter dem nicht leitungsgebundenen Abfließen zu verstehen, dass von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt. Die Gebührenbemessungsfläche wird auf volle 10 m<sup>2</sup> abgerundet.
- (3) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden die versiegelten Flächen mit den folgenden Abflussbeiwerten gewichtet:

a) Grundfläche unter dem Dach:	
aa) geneigte Dächer (Grundfläche unter dem Dach und Flachdächer (bis 5 % Neigung)	1,00
bb) begrünte Dächer	0,40
b) befestigte Flächen:	
aa) Asphalt, Beton, verfugte Platten, verfugtes Pflaster, o. ä.	1,00
bb) Betonverbundsteine, unverfugte Platten, unverfugtes Pflaster o. ä.	0,60
cc) Rasengittersteine, Schotter, Kies, Asche, „Öko-Pflaster“ o. ä.	0,10
- (4) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorhaltung und den Betrieb von den allgemeinen Regeln der Technik entsprechenden baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung (Zisternen und wie Zisternen genutzte frostsichere Gruben), deren zugeführtes Niederschlagswasser ganzjährig als Brauchwasser (z.B. zur Toilettenspülung) genutzt wird und die einen Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung haben (Notüberlauf), vermindert werden. Berücksichtigung finden derartige Anlagen ab einem Mindestfassungsvolumen von 2 m<sup>3</sup>. Dabei wird die Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Fassungsvermögen um 15 m<sup>2</sup> versiegelte und angeschlossene Fläche bis maximal zur an die Anlage angeschlossenen Gesamtfläche gemindert. Das Volumen der Anlage und die daran angeschlossenen versiegelten Flächen sind dem Zweckverband nachzuweisen.



## - Nichtamtliche Fassung -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

Für Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung und -rückhaltung finden die vorstehenden Regelungen entsprechend Anwendung.

- (5) Das anfallende Schmutzwasser infolge Niederschlagswassernutzung (als Frischwasser in Brauchwasseranlagen) ist nach Maßgabe des § 14a gebührenpflichtig.
- (6) Maßgeblich für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse jeweils zum Beginn des Erhebungszeitraumes und bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Entstehung oder Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ist Erhebungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, für den die Gebührenschild entsteht.
- (7) Für die Erhebungszeiträume 2009 und 2010 werden die im Zeitpunkt der erstmaligen Erhebung festgestellten Verhältnisse zugrunde gelegt, sofern nicht der Gebührenschildner hiervon abweichende Verhältnisse glaubhaft macht.

### § 15 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
  - a) 15,20 Euro pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
  - b) 24,64 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

### § 16 Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

### § 17 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage. Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## - Nichtamtliche Fassung -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

### § 18 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

### § 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich, die Beseitigung nach dem Abtransport des Abwassers vom Grundstück abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Bei Großverbrauchern ab einer Monatsabwassermenge von mehr als 250 m<sup>3</sup> besteht eine Sonderregelung: monatliche Abrechnung und Fälligkeit der Gebühren nach §§ 12 bis 16 einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

### § 20 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld und die Person des Schuldners maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

#### **Hinweis:**

Diese Zusammenfassung gibt den aktuellen Stand (Januar 2016) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) wieder. Einzelne Regelungen können zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft getreten sein. Wir verweisen hierzu auf die einzelnen Bekanntmachungen der Änderungssatzungen im jeweiligen Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes.

Für weitergehende Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen unseres Kundenservice unter den

Telefonnummern **03603 8407-57** oder **03603 8407-22**

E-Mail **kundenservice@wazv-badlangensalza.de**

gern zur Verfügung.